

Demenz und Gruppenverträge

Was ist zu beachten?

Liebe Mitglieder,

es ist leider ein großes Gesundheitsthema unserer Zeit: die Erkrankung an Demenz. Wir erleben es häufig, dass mit der Diagnose und einem damit einhergehenden Umzug in ein Pflegeheim auch vorschnell Versicherungsverträge gekündigt werden und sinnvoller Versicherungsschutz aufgegeben wird.

Wir wollen zu mehr Durchblick verhelfen und erläutern hier, welche Folgen eine Demenzerkrankung für den Versicherungsschutz in den einzelnen Sparten unserer Gruppenverträge hat.

Eine Bitte in eigener Sache: Denken Sie immer daran, uns Adressänderungen rechtzeitig mitzuteilen.

1. Privathaftpflichtversicherung

Eine Demenzerkrankung hat keinen Einfluss auf Ihren Versicherungsschutz. Eine Nachmeldepflicht für die Erkrankung besteht nicht.

Deliktunfähigkeit:

Eine Demenzerkrankung kann je nach Schwere bedeuten, dass die handelnde erkrankte Person für ihr Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden kann. Juristen nennen dies „Deliktunfähigkeit“. Wird im Einzelfall eine Deliktunfähigkeit festgestellt, ist der Demenzkranke nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

Dies bedeutet aber nicht, dass bei diagnostizierter Demenz die Haftpflichtversicherung gekündigt werden sollte. Denn Demenz zeigt sich nicht immer in einer ununterbrochenen Störung des Bewusstseins. Auch schwer Demenzkranke können „lichte Momente“ haben. Es ist daher für jeden Einzelfall zu prüfen, ob zum Schadenzeitpunkt eine Deliktunfähigkeit vorlag.

Unser Gruppenvertrag bietet unabhängig davon eine Besonderheit für Sie: Auch Schäden, die eine gesetzlich deliktunfähige Person verursacht, sind bis 20.000 Euro je Schadenereignis versichert.

Abwehr von Schadensersatzansprüchen:

Steht fest, dass der Schaden im Zustand einer Bewusstseinsstörung verursacht wurde, bleibt der Haftpflichtversicherer auch ohne Inanspruchnahme der genannten Klausel zur Leistung verpflichtet. Denn ein Haftpflichtversicherer schuldet aus dem Versicherungsvertrag entweder Ersatz des Schadens oder Abwehr des geltend gemachten Anspruchs. Im Falle der Deliktunfähigkeit des Versicherten fungiert der Haftpflichtversicherer somit wie eine Rechtsschutzversicherung. Er wehrt, wenn nicht die oben genannte Klausel in Anspruch genommen wird, den unberechtigten Anspruch auf seine Kosten für den Versicherten ab, notfalls auch vor Gericht.

Auch aus diesem Grund ist eine Privathaftpflichtversicherung auch bei einer Demenzerkrankung unverzichtbar.

Bei Unterbringung in einer Pflege-/Senioreneinrichtung ist es überwiegend erforderlich, einen geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Reichen Sie dazu einfach eine Kopie der Versicherungsbestätigung bei der Einrichtung ein.

2. Wohngebäude- und Hausratversicherung

Eine Demenzerkrankung stellt keine anzeigepflichtige (nachträgliche) Gefahrerhöhung dar. Eine Nachmeldepflicht besteht somit nicht.

In der Sachversicherung kann sich der Versicherer im Grundsatz auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grober Fahrlässigkeit kann er die Versicherungsleistung zumindest anteilig kürzen. Dabei ist beispielsweise an Fälle zu denken, bei denen der Demenzkranke vergisst, die Herdplatte auszuschalten oder den Wasserhahn abzdrehen.

Rechte aus diesem subjektiven Risikoausschluss kann der Versicherer nur dann herleiten, wenn dem Versicherten sein Verhalten individuell vorwerfbar ist. Hiervon ist bei Demenzkranken unter Umständen nicht auszugehen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt unter einer Bewusstseinsstörung litten. Auch hier ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Stellt sich heraus, dass dem Demenzkranken die Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht vorgeworfen werden kann, bleibt der Versicherer zur vollen Leistung verpflichtet.

Unser Gruppenvertrag bietet unabhängig davon eine Besonderheit für Sie: Im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles werden Schäden trotzdem bis zur Versicherungssumme ersetzt. Die Versicherungsleistung wird somit nicht gekürzt.

Bei Unterbringung in einer Pflege-/Senioreneinrichtung ist ein Leerstand oder Unbewohntsein des versicherten Gebäudes/der versicherten Wohnung dem Versicherer anzuzeigen und die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Ein Unbewohntsein länger als 60 Tage ist in der Hausratversicherung eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung. Es bleibt zu prüfen, ob die Versicherung des Hausrates bei Unterbringung in einer Pflege-/ Senioreneinrichtung angepasst werden muss oder noch notwendig ist.

Wenn Sie Ihr Gebäude verkaufen, teilen Sie uns dies bitte mit und reichen den entsprechenden Grundbucheintrag ein. Die Wohngebäudeversicherung geht automatisch auf die/den Erwerber*in über.

3. Rechtsschutzversicherung

Eine Demenzerkrankung hat keinen Einfluss auf Ihren Versicherungsschutz. Eine Nachmeldepflicht besteht somit nicht.

Eine bestehende Versicherung sollte zumindest nicht wegen einer Diagnose verändert werden. Denn über den Privat-Rechtsschutz sind unter anderem Rechtsstreitigkeiten mit den Sozialversicherungsträgern abgedeckt. Dazu gehören nicht nur Auseinandersetzungen vor dem Sozialgericht, sondern auch vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren. Kosten einer eventuellen Erstberatung werden nicht getragen.

Unser Gruppenvertrag bietet unabhängig davon eine Besonderheit für Sie: Bis zu 5 x im Jahr können Sie über eine Anwaltshotline in den versicherten Bereichen eine telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

4. Unfallversicherung

Besteht eine Demenzerkrankung bereits bei einer Neuanmeldung zum Gruppenvertrag, ist ein Vertragsabschluss leider nicht möglich.

Erkrankt die versicherte Person hingegen erst im Laufe der Vertragslaufzeit, wird die Unfallversicherung unverändert fortgeführt. Auch eine Pflicht zur Nachmeldung besteht nicht.